



Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Rechte und Pflichten des Vorstands
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussniederlegung
- § 11 Vereinsauflösung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde der Schulfarm Insel Scharfenberg e.V.“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 13505 Berlin, Schulfarm Insel Scharfenberg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- 2.2. Dieser Zweck wird erreicht durch Bezuschussung oder Unterstützung
 1. beim Kauf von Unterrichtsmaterialien,
 2. bei der Beschaffung von Kommunikationstechnologie,
 3. bei der Durchführung von Klassenfahrten,
 4. bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen oder Schulausstattung,
 5. bei Projektarbeiten der Schule / des Internats,
 6. beim Erwerb von Sportmaterialien.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Das Mindestalter für stimmberechtigte Mitglieder beträgt 16 Jahre.

- 3.2. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- 3.4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - o die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - o das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
 - o den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen,
 - o ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge
 - b) durch Spenden
- 5.2. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5.3. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.4. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- o die Mitgliederversammlung
- o der Vorstand

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

- 7.1. Der Vorstand besteht aus:
 - o dem Vorsitzenden
 - o zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - o dem Schatzmeister
 - o dem Schriftführer

- 7.2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Ausgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 7.3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gemeinsam durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- 8.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.
- 8.3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3. Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.4. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 10 Beschlussniederlegung

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

* * * * *